

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

N^o 94

Donnerstag, den 5. September

1918

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Kartoffelversorgung. S. 704.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 90, Seite 737).

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über die Kartoffelversorgung.
Vom 18. Juli 1918.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 733) wird der Wortlaut der Verordnung über die Kartoffelversorgung, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 1918 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 18. Juli 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Verordnung über die Kartoffelversorgung.

Vom 18. Juli 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen treffen und Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2

Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung der Versorgung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3

Der Bedarf der Kommunalverbände, der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbranntweinstelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Überschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden.

§ 6

Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7

Der Kommunalverband hat für jeden Kartoffelerzeuger seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirke zu liefernden

Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die Kartoffelerzeuger umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungsspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach den auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die Kartoffelerzeuger verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Kartoffelerzeuger betroffen werden, die ihre Lieferungsspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Kartoffelerzeugern gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 9

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 aus ihrem Bezirke zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf die Kartoffelerzeuger ihres Bezirkes umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungsspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf die Kartoffelerzeuger verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Lieferungsspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Erzeugern gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12

Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Übernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbände zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann das Verfüttern von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation sowie das Vergällen und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur

Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14

Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 15

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden oder in denen Kartoffeln zu vermuten sind, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Verwendung der Vorräte zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen.

§ 16

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse durch deren Vorstand wahrgenommen werden.

§ 17

Der Kommunalverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Kartoffelerzeuger vorschriftswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Aber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den auf Grund des § 2, § 13 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 15 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beseitigen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 19

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Verordnung über Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird bestimmt:

§ 1

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1918 (§ 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2

Die Kommunalverbände haben zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln nach Anweisung der Reichskartoffelstelle oder der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) die in ihrem Bezirk geernteten Kartoffelmengen sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger, sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrag sind abzugeben: der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstabe von $1\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1918 sowie die von dem Ausschuß für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenauslese (Eigenbau) erklärten Saatkartoffeln.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln der in § 7 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art in der eigenen Wirtschaft verwenden sowie Kartoffeln gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Saatkartoffeln als Saatgut absetzen; die Verarbeitung der Kartoffeln in Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 4, 5 zulässig.

§ 4

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei soviel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als dem für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsbrand bei einem Verbrauche von 18 Zentnern Kartoffeln für den Hektoliter reinen Alkohol entspricht. Das Gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die näheren Bestimmungen. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stelle dürfen Kartoffeln auch in anderen als den im Abs. 1 vorgesehenen Fällen in Brennereien verarbeitet werden.

§ 5

Kartoffeln dürfen in Trocknereien und Stärkefabriken insoweit verarbeitet werden, als sie von der Reichskartoffelstelle oder von ihr bestimmten Stellen zur Verarbeitung freigegeben oder zugewiesen sind.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die näheren Bestimmungen.

§ 6

Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, die Spirituszentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, bleiben unberührt.

§ 7

Kartoffeln dürfen nur verfüttert werden, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von $1\frac{1}{4}$ Zoll (3,4 cm) nicht erreichen. Das Einsäuern von Kartoffeln ist verboten.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen weder verfüttert noch zu Futterzwecken vergällt oder mit anderen Stoffen vermengt werden. Dies gilt nicht von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, die von der Reichskartoffelstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfütterung freigegeben sind.

§ 8

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 4, 5, 7 werden nach § 18 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung bestraft.

§ 9

Die Verordnung über Kartoffeln vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) und die Verordnung über die Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkfabriken und Brennereien vom 11. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 898) werden aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Anweisung

für die Kartoffelversorgung 1918/19.

Auf Grund des § 16 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) ergeben folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Allgemeines.

1. Außer den bereits nach der Verordnung vom 12. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 543) bewirtschafteten Frühkartoffeln werden nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung sämtliche übrigen im Jahre 1918 innerhalb des Fürstentums erzeugten Kartoffeln der öffentlichen Bewirtschaftung des Landesernährungsamts unterworfen und mit der Trennung vom Boden zugunsten des Landesernährungsamts für den Kommunalverband Fürstentum Lippe beschlagnahmt.

Beträgt die Anbaufläche des einzelnen Kartoffelerzeugers 200 qm oder weniger, so bleibt der Kartoffelertrag von den Anrechnungs-Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe unberührt daß die Kartoffeln nur mit Zustimmung des R. W. B. veräußert werden dürfen. Ist die Gesamtanbaufläche an Herbstkartoffeln des einzelnen Erzeugers jedoch größer als 200 qm, so unterliegt der ganze Ertrag den Vorschriften dieser Verordnung. Die Herausgreifung einer Teilanbaufläche von 200 qm und weniger ist also nicht zulässig.

Dieser Anordnung widersprechende rechtsgeschäftliche Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung sind unzulässig. Bereits bestehende

Verträge über Lieferung von Kartoffeln aus diesjähriger Ernte sind ungültig, soweit ihr Abschluß die vorgeschriebene behördliche Genehmigung nicht gefunden hat.

2. Das Roden unreifer Kartoffeln ist verboten. Das Roden darf nicht vor dem seitens des R. W. B. für den betreffenden Bezirk und die einzelnen Sorten bestimmten Tage beginnen. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar. Unerlaubt gerodete Kartoffeln können vom R. W. B. gemäß § 17 der Bundesratsverordnung ohne Zahlung einer Entschädigung zu seinem Gunsten für verfallen erklärt werden.

Reife Kartoffeln sind rechtzeitig zu roden, aufzusammeln, einzulagern und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Versäumt der Inhaber eines mit Kartoffeln bestellten Grundstückes eine dieser Verpflichtungen, so kann der R. W. B. die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat diesem die Vornahme auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Für jedes mit Kartoffeln bestellte Grundstück ist nach den maßgebenden Bestimmungen der Reichskartoffelstelle beim R. W. B. eine Wirtschaftskarte zu führen.

3. Trotz der Beschlagnahme dürfen Kartoffelerzeuger von den in ihrem Betriebe geernteten Kartoffeln

- a. je Hektar der Anbaufläche 1918 40 Zentner Kartoffeln als Saatgut zurückbehalten und unter Beachtung der besonderen Saatkartoffelvorschriften verkaufen,
- b. die nicht gefundenen Kartoffeln oder die die Mindestgröße von $1\frac{1}{4}$ Zoll (3, 4 cm) nicht erreichenden Kartoffeln verfüttern oder sonstwie in der eigenen Wirtschaft verwenden; es ist zulässig, solche Kartoffeln den landwirtschaftlichen Betriebsangehörigen über die diesen zustehende Ratibn hinaus zu verabsorgen.
- c. unter Beachtung der Ziffern 10 ff. Kartoffeln auf Bezugsscheine verkaufen,
- d. zur Ernährung als Selbstversorger für sich und jeden Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen je Kopf und Tag $1\frac{1}{2}$ Pfd. verbrauchen. Haushaltsangehörige sind diejenigen Personen, die von den Selbstversorgern vollständig beköstigt werden, Wirtschaftsangehörige diejenigen Personen, die statt Lohn oder auf Grund vertraglicher Rechte von den Kartoffelerzeugern Kartoffeln zu fordern berechtigt sind.

Den kartoffelerzeugenden Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte der Selbstversorger zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen, (z. B. eine Fabrik, eine kaufmännische Firma, Gesellschaft, Genossenschaft usw.), so kommen als Selbstversorger nur die in landwirtschaftlichen Betrieben lebenden Personen in Betracht, nicht aber auch solche Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner unmittelbaren wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige eines kartoffelerzeugenden Betriebes gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Unternehmern in Lippe gelegener landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren allgemeinen Wohnsitz außerhalb des Fürstentums haben, können auf Antrag von ihren selbstgebauten Kartoffeln diejenigen Mengen belassen und von der L. W. B. zur Ausfuhr freigegeben werden, die zur Ernährung ihrer Familien und Haushaltsangehörigen erforderlich sind, wenn ein Nachweis dafür beigebracht wird, daß der Unternehmer für sich und seine Angehörigen auf den öffentlichen Bezug von Kartoffeln

in seiner Wohnsitzgemeinde verzichtet hat. Die freigegebenen Mengen sind als Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers in die Wirtschaftskarte bei Feststellung der Ablieferungsschuldigkeit einzutragen. Die Vorschriften im Absatz 2 werden hierdurch nicht berührt.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger im Sinne des § 8 Abs. 2. Kartoffeln, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht von den Verpflichteten in Natur geliefert werden.

Das Recht der Selbstversorgung mit Kartoffeln wird jedem Kartoffelerzeuger, beginnend mit dem 16. September 1918, für den Zeitraum zugestanden, für den seine selbst erzeugten Kartoffeln zur Ernährung mit der zulässigen Wochenkopfmenge der Selbstversorger ausreichen, längstens aber bis zum 15. September 1919 (Vollselbstversorger, Teilselbstversorger). Nach Beendigung der Teilselbstversorgung sind die Angehörigen des betreffenden Haushalts als Versorgungsberechtigte anzusehen und bei rechtzeitiger Anmeldung (vergl. Ziffer 11) von der Gemeinde mit den fehlenden Kartoffeln zu versehen.

Die den Verzehr, das Verfüttern und den Saatgutverkehr regelnden Vorschriften sind von der Regierung bekannt zu machen.

Die Regierung hat bei den Kartoffelerzeugern die bestimmungsgemäße Verwendung der ihnen belassenen Kartoffeln überwachen zu lassen. Sie kann zu diesem Zwecke Bestandsaufnahmen anordnen.

4. Alle übrigen, d. h. alle Kartoffeln, die der Erzeuger nicht nach Ziffer 3 für sich zurückbehalten oder erlaubtermaßen als Saatgut oder auf Bezugsschein abgeben darf, sind an den R. W. B. abzuliefern und von letzterem entsprechend dem Verteilungsplan der Reichskartoffelstelle nach Anweisung der Regierung den versorgungsberechtigten Stellen zu überweisen, in erster Linie zu Gunsten der L. W. G. mit den ihr nach dem Verteilungsplan der Reichskartoffelstelle zustehenden Mengen, während der Überschuß über diese Mengen an die aufgegebenen auswärtigen Bedarfsstellen abzuführen ist.

Für die Abschiebung der Kartoffeln ihrer Reihenfolge nach ist bei Meinungsverschiedenheiten zwischen R. W. B. und L. W. G. die Anordnung der Regierung maßgebend.

Die Regierung gilt auch als Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung.

5. Die Beschlagnahme der Kartoffeln endet:
- a) hinsichtlich der den Erzeugern für den Eigenbedarf belassenen Kartoffeln nur mit der ordnungsmäßigen Verwendung im Sinne der Ziffer 3 unter a, b, d,
 - b) hinsichtlich der erlaubtermaßen als Saatgut verkauften Kartoffeln mit der Übergabe an den Erwerber,
 - c) hinsichtlich der erlaubtermaßen auf Bezugsschein abgegebenen Kartoffeln mit der Übergabe an den Erwerber,
 - d) hinsichtlich aller übrigen Kartoffeln mit der Übergabe an den R. W. B. oder die von ihm bestimmte Person oder Stelle.

Vom Erzeuger ersparte Kartoffeln, also auch erspartes Saatgut ist zunächst dem R. W. B. zur bestimmungsgemäßen Verwendung anzustellen und vom R. W. B. mangels Bedarfs an die L. W. G. zu Speisezwecken abzugeben. Erst wenn die L. W. G. den

Ankauf ablehnt, ist freie Verwendung gestattet.

Bei widerrechtlicher Verwendung oder sonstiger Hinterziehung von Kartoffeln kann der für den Eigenbedarf seiner Wirtschaft dem Erzeuger belassene Vorrat entsprechend gekürzt werden.

6. Die Enteignung der von dem Erzeuger abzuliefernden Kartoffeln erfolgt gemäß § 12 der Bundesratsverordnung auf Anordnung des R. W. B., dem in dieser Beziehung die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde obliegen.

Vorschriftswidrig der Anzeigepflicht entzogene oder verheimlichte oder sonstwie der Beschlagnahme entzogene Kartoffeln können beim Erzeuger durch den R. W. B. zugunsten des letzteren für verfallen erklärt und ohne Entschädigung eingezogen werden.

Dies gilt auch von solchen Kartoffeln, deren vorschriftswidrige Verwendung oder Veräußerung versucht wird. Der Besitzer hat die zur Erstattung enteigneter und für verfallen erklärter Kartoffeln erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

7. Die von Versorgungsberechtigten (Ziffer 9) innerhalb ihres Bedarfsanteils erworbenen Kartoffeln unterliegen weder der Zwangsvollstreckung noch der Arrestvollziehung. Ersparnisse an solchen Kartoffeln sind zunächst der L. W. G. zum Erwerb anzustellen und dürfen auf andere Weise erst dann frei verwendet werden, wenn die L. W. G. ihre Übernahme ablehnt.

Vorschriftswidrig erworbene oder verwendete Kartoffeln können von der L. W. G. zu ihrem Gunsten bei dem Erwerber für verfallen erklärt und ohne Entschädigung eingezogen werden.

8. Außer der dem R. W. B. obliegenden Belieferung auswärtiger Bedarfsstellen (Ziffer 4 Abs. 1) ist die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Fürstentum verboten und strafbar. Die L. W. G. kann aus Billigkeitsgründen Ausnahmen gestatten.

B. Versorgungsregelung.

9. Alle, nicht nach Abschnitt A, Ziffer 3 als Selbstversorger anzusehenden Personen, Haushaltungen, Haushaltungsvereinigungen (Konsumvereine), Krankenhäuser und andere von der Regierung den letzteren gleichgestellten Anstalten und sonstige Stellen wie auch die Gemeinden, sind berechtigt, durch Vermittelung der L. W. G. seitens ihrer Wohnsitzgemeinde mit Speisekartoffeln versorgt zu werden. (Versorgungsberechtigte). Versorgungsberechtigte in diesem Sinne sind dagegen nicht solche landwirtschaftlichen Kartoffelerzeuger, deren Kartoffelanbaufläche aus eigenem Verschulden außer Verhältnis zum Kartoffelbedarf des eigenen Haushalts und der Wirtschaft steht oder die sich durch freiwillige Abgabe von Speise-, Futter- oder Saatkartoffeln oder durch verbotswidrige Verwendung über ihren Bedarfsanteil hinaus vorzeitig von Kartoffeln entblößt haben.

I. Versorgung auf Bezugsschein.

10. Die im Sinne der Ziffer 9 Versorgungsberechtigten können die zustehenden Speisekartoffeln im freien Bezugsscheinverfahren erwerben.
11. Die Versorgungsberechtigten erhalten ihre Bezugsscheine auf Antrag von dem Ortsvertreter der L. W. G. für diejenige Gemeinde, in der sie wohnen oder ihren Sitz haben. Zur Ausfertigung der Bezugsscheine haben die Versorgungsberechtigten dem Ortsvertreter jede von diesem gewünschte Auskunft zu erteilen, und ihre Angaben auf Erfordern zu belegen. Der Ortsvertreter hat in jedem Falle das Bedürfnis nachzuprüfen und zu verhindern, daß eine unerlaubte Versorgung erfolgt. Als solche gilt auch die Überversorgung auf eigenen Bezugsschein neben der Vermittlungsver-

versorgung durch eine Haushaltsvereinigung oder durch die Gemeinde. Teilselbstversorgern darf kein Bezugsschein ausgestellt werden, bevor ihr tatsächlicher Ernteertrag festgestellt ist. Zu diesem Zwecke hat der Ortsvertreter der L. W. G. die Liste der Teilselbstversorger aufzustellen und dem Vertrauensmann des R. W. B. zu überreichen.

12. Als Bezugsschein dürfen nur amtliche Vordrucke des L. E. A. verwendet und aus gegeben werden. Sie bestehen aus den Abschnitten A. B. C. Der Ortsvertreter der L. W. G. hat diese Abschnitte ordnungsmäßig auszufüllen, den Abschnitt A zu behalten und zu verwahren, die Abschnitte B und C dagegen dem Bezugsberechtigten auszuhandigen. Die L. W. G. hat ihre Ortsvertreter anzuweisen, wie die Bezugsscheine auszufüllen sind.
13. Händler und Vereine, die sich bei der Kartoffelversorgung der Landesbewohner betätigen wollen, müssen im Besitze einer von der L. W. G. ausgefertigten Ausweis karte sein. Sie sind verpflichtet, diese Ausweis karte bei jeder Inanspruchnahme der Kartoffelversorgung vorzuweisen. Jeder Versorgungsberechtigte, der zur Kartoffelversorgung einen Händler usw. in Anspruch nimmt, hat sich dessen Ausweis karte vorzeigen zu lassen. Die zur Kartoffelversorgung zugelassenen Händler usw. haben alle Vorschriften der L. W. G. zu erfüllen und jeden Bezugsschein, dessen Ausfüllung sie übernommen haben, in eine Liste einzutragen, die für jeden Bezugsschein Zeichen und Nummer sowie Namen und Wohnort des Versorgungsberechtigten und Namen und Wohnort des Lieferers enthalten muß. Wegen der Gebühren der Händler vergleiche Ziffer 18 c.

Das Gleiche gilt für Gemeinden, die den eigenen Bedarf an Kartoffeln auf Bezugsschein freihändig zu besorgen wünschen, und die von ihnen bestellten Aufkäufer.

14. Die Inhaber von Bezugsscheinen (Versorgungsberechtigte, oder von solchen beauftragte Händler, Vereine, Gemeinden) haben die Abschnitte B und C den lieferungsbereiten Kartoffelerzeugern auszuhandigen. Die Erzeuger wieder haben ihren Namen in beiden Abschnitten (B und C) einzutragen, den also vervollständigten Abschnitt B innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Lieferung dem für ihre Gemeinde bestellten Vertrauensmann des R. W. B. auszuhandigen, den Abschnitt C dagegen als Beleg für die übernommene Lieferung zu behalten. Dieser Beleg gilt als Ausweis bei etwaigen späteren Zwangsumlagen.

Lieferung darf nur auf solche Bezugsscheine erfolgen, bei denen die Abschnitte B und C noch zusammenhängen und die ordnungsmäßig ausgefüllt sind.

15. Es steht im Belieben des Versorgungsberechtigten, seinen gesamten Jahresbedarf auf einen einzigen oder auf mehrere Bezugsscheine zu entnehmen. Der einzelne Bezugsschein darf selbstverständlich höchstens auf den Bedarfsanteil lauten, der sich bei Zugrundelegung der jeweils zulässigen Tageskopfmenge und der Anzahl der zu versorgenden Personen für den bestimmten Zeitabschnitt ergibt, für den er ausgestellt wird.
16. Nach Ablauf des 15. Oktober 1918 dürfen Bezugsscheine nicht mehr ausgestellt werden.
17. Die Kartoffelerzeuger dürfen bis zum Abend des 25. Oktober 1918 Bezugsscheine zur Belieferung annehmen und die auf dem Bezugsschein vorgeschriebenen Mengen spätestens mit Ablauf des 3. November 1918 liefern. Nachlieferungen und Mehrlieferungen über die eingetragene Menge hinaus sind strafbar und werden außerdem durch Nichtanrechnung der gelieferten Mengen auf spätere Zwangsumlagen geahndet. Unbeschadet dieser Vorschrift dürfen Gemeinden und Konsumvereine mit Erzeugern Lagerverträge abschließen, nach denen die Anlieferung der Kartoffeln erst nach dem 3. November 1918 erfolgen soll.

Die vertraglich gebundenen Mengen sind getrennt von den Vorräten des Erzeugers

zu lagern und ihrem Umfange nach genau festzustellen.

Beeinträchtigt der Kartoffelerzeuger durch seine Lieferungen den zulässigen Bedarfsanteil seiner eigenen Wirtschaft an Speise-, Saat- und Futterkartoffeln, so verliert er den Anspruch auf Belieferung seitens der Gemeinde.

18. Im Bezugsscheinverfahren sind folgende Gebühren zu zahlen:

- a) vom Versorgungsberechtigten an den Ortsvertreter, bei dem der Bezugsschein beantragt wird, 10 Pfg. für jeden zur Versorgung angeforderten Zentner Kartoffeln. Von dieser Gebühr verbleibt die Hälfte dem Ortsvertreter, die andere Hälfte ist an die L. W. G. zur Deckung der sachlichen Unkosten abzuführen.
- b) Der K. W. V. darf von den Kartoffelerzeugern zur Deckung seiner Unkosten 10 Pfg. für jeden auf einen Bezugsschein gelieferten Zentner Kartoffeln erheben. Vergl. Ziffer 39.
- c) Händler, Vereine usw., die sich als Vermittler bei der Kartoffelversorgung betätigen, dürfen je Zentner vermittelter Kartoffeln vom Versorgungsberechtigten eine Gebühr von 10 Pfg. fordern, falls ihre Tätigkeit sich auf die Ermittlung eines lieferbereiten Kartoffelerzeugers beschränkt, von je 25 Pfg., falls sie Belieferung aus den Bezugsscheinen auf eigene Gefahr übernehmen. Übernehmen sie die Überführung der Kartoffeln ab Hof bis in den Keller des Verbrauchers, so stehen ihnen dafür die in Ziffer 29 festgelegten Anfuhrkosten, Sachgebühren usw. zu. Neben diesen Entschädigungen ist Ersatz etwaiger Barauslagen aus Ziffer 18 a und b zu leisten.

Außerdem ist der Händler usw. berechtigt, für seine Mühewaltung mit dem Kartoffelerzeuger eine angemessene Vermittlergebühr zu vereinbaren.

II. Kartoffelversorgung durch die Gemeinden.

19. Alle im Bezugsscheinverfahren (Ziffer 10—18) unversorgt gebliebenen Versorgungsberechtigten (Ziffer 9) haben ihrer Wohnortsgemeinde gegenüber Anspruch auf Versorgung mit Speisekartoffeln (Frühkartoffeln, Spätkartoffeln) im Umfange der reichsgesetzlich zulässigen Jahreskopfmenge vom Tage des Verbrauchs ihrer Vorräte ab bis zum 15. September 1919 einschließlich. Als Gemeinden in diesem Sinne gelten die Stadt- und Dorfgemeinden. Auf Antrag kann die Verwaltungsabteilung auch selbständige Gutsbezirke als Gemeinden in diesem Sinne anerkennen, wenn die Leistungsfähigkeit der Gutsverwaltung feststeht und eine zuverlässige Kontrolle durch einen von der Gutsverwaltung unabhängigen, außerhalb des Gutsbezirks wohnhaften Ortsvertreter und Vertrauensmann gewährleistet wird. Die Verwaltungsabteilung hat gegebenenfalls zu bestimmen, welcher Gemeinde der Gutsbezirk anzuschließen ist.
20. Zum Zwecke der Durchführung dieser Versorgung haben die Gemeinden ihren ungedeckten Bedarf an Speisekartoffeln festzustellen und der L. W. G. unter Angabe der für bestimmte Zeitabschnitte gewünschten Bedarfsmengen anzumelden. Die L. W. G. prüft die Anmeldung auf ihre Berechtigung nach und veranlaßt die Belieferung durch den K. W. V.

Die Anmeldung hat zu erfolgen:

- a) für die Dauer des Bezugsscheinverfahrens zum 1. und 15. des Monats und zwar spätestens eine Woche zuvor,
- b) nach Ablauf des Bezugsscheinverfahrens auf ein Mal bis spätestens zum Ablauf des 7. November 1918.

Hat die Bedarfsgemeinde die Lieferung bestimmter Mengen zu bestimmten Zeiten nicht als unbedingt erforderlich bezeichnet, so bleibt den lieferungspflichtigen Kartoffelerzeugern die Bestimmung der Lieferzeit überlassen, vergl. aber Ziffer 27 und 28.

Die Anfordersbarkeit des von der Gemeinde angemeldeten Bedarfs ist vom Orts-

vertreter der Gemeinde zu bescheinigen. Es kann für die Anmeldung ein besonderer Bordrud vorgeschrieben werden. Auch sollen die L. W. G. und der R. W. B. ein abgekürztes Belieferungsverfahren vereinbaren dürfen. Die Bedarfsgemeinden haben bis zum 15. November durch ihre Vorstände festzustellen, ob alle Bewohner, Haushaltungsverbände usw. (vergl. Ziffer 9) mit Kartoffeln ausreichend versorgt sind, und das Ergebnis der L. W. G. bis zum 20. November mitzuteilen, worauf die L. W. G. ihrerseits nötigenfalls die Restbelieferung durch Vermittlung des R. W. B. zu veranlassen hat.

21. Zur Sicherung des Bedarfs der Gemeinden haben die Kartoffelerzeuger, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen noch Vorräte an ablieferungspflichtigen Kartoffeln besitzen, die Menge der ablieferungspflichtigen Vorräte nach Anweisung des R. W. B. dem für die Gemeinde bestellten Vertrauensmann anzumelden. Dieser kann schriftliche Anzeige oder die Einhaltung einer bestimmten Anzeigestunde verlangen.

Unterbleibt die verlangte Bestandsanmeldung, so kann der dem säumigen Erzeuger zustehende Preis zu Gunsten des R. W. B. um 50 Pfg. für den Zentner ablieferungspflichtiger Kartoffeln ermäßigt werden.

Bei der Anmeldung sind solche Vorräte, hinsichtlich deren die Lieferung auf Bezugsschein zwar zugesagt, aber noch nicht erfolgt ist, als anmeldspflichtig zu behandeln, daneben außerdem aber in Klammern zu wiederholen, um ihre vertragliche Gebundenheit kenntlich zu machen.

Als ablieferungspflichtig gelten nicht:

- a) die erforderlichen Speisekartoffeln für die eigene Haushaltung und Wirtschaft (Ziffer 3 d) in der reichsgesetzlich zugelassenen Höchstmenge bis zum 15. September 1919 einschließlich,
- b) das zur eigenen nächstjährigen Bestellung erforderliche Saatgut in der reichsgesetzlich zugelassenen Höchstmenge,
- c) das von anerkannten Saatgutwirtschaften gezogene Saatgut, soweit es reichsgesetzlich als solches anerkannt und zu behandeln ist,
- d) außerdem haben nach näherer Vorschrift der Verwaltungsabteilung zur Förderung des Saatgutwechsels innerhalb des Fürstentums für die Bestellung 1918 als Saatgut geeignete Erntevorräte aus anerkannten Anbauflächen von der Enteignung frei zu bleiben, solange die notwendige Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Speisekartoffeln und die Belieferung äußerlippischer Kommunalverbände den Zugriff nicht unbedingt notwendig machen.

22. Der R. W. B. hat für rechtzeitige (vergleiche Ziffer 20) Lieferung des angemeldeten Bedarfs an Speisekartoffeln zu sorgen und die Belieferung nötigenfalls auf die Überschuß-Bezirke, Gemeinden und Erzeuger umzulegen. Die vom R. W. B. beanspruchten Kartoffeln gelten mit der Lieferungsanordnung als enteignet. Bei der Enteignung ist dem Besitzer zu belassen, was nach Ziffer 21, als nicht ablieferungspflichtig gilt.

Unterbleibt die Anlieferung seitens der Erzeuger, so hat der R. W. B. sie auf Kosten der Erzeuger vornehmen zu lassen. Für die enteigneten Kartoffeln ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit festzusetzen ist. Hat der Ablieferungspflichtige der Ablieferungsanordnung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge geleistet, so ist der Übernahmepreis um 60 M für die Tonne zu kürzen. Der gekürzte Betrag fließt dem R. W. B. zu. Widerrechtlich verheimlichte oder der Ablieferung sonstwie entzogene Vorräte fallen dem R. W. B. ohne Entschädigung zu.

Der R. W. B. ist für rechtzeitige Lieferung der zu liefernden Mengen verantwort-

lich. Erfüllt er die Lieferungsspflicht nicht, so kann die Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts eine entsprechende Kürzung der den Erzeugern belassenen Speisefkartoffeln für die eigene Haushaltung und Wirtschaft anordnen. Davon sollen in erster Linie die im Rückstande befindlichen Gemeinden betroffen werden.

Wegen der Verpflichtung zur Erhaltung der enteigneten Kartoffeln vergleiche Ziffer 3.

23. Im Zwangslieferungsverfahren sind folgende Gebühren zu zahlen:

- a) von der Gemeinde an den Ortsvertreter und vom Erzeuger an den Vertrauensmann 10 Pfg. je Zentner. Diese Gebühr ist nach den Grundsätzen der Ziffer 18 a und b zu verwenden,
- b) die Gemeinden sind berechtigt, die tatsächlichen Unkosten des Zwangsbelieferungsverfahrens für Beschaffung, Verteilung, Lagerung und Schwundverlust an Speisefkartoffeln durch Zuschläge auf den Kartoffelpreis zu decken. Dieser Zuschlag soll gegenüber Versorgungsberechtigten mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht über 2000 Mark fünfzig Pfennig je Zentner gelieferter Kartoffeln nicht übersteigen.

C. Lieferungsbedingungen.

I. Für Lieferungen innerhalb des Fürstentums.

24. Als Kaufpreis gilt für das Bezugscheinverfahren wie für Zwangslieferungen der jeweils von der Regierung bekannt gemachte Erzeugerhöchstpreis zuzüglich der nach dieser Verfügung anforderbaren Anfuhrkosten und Gebühren für Nebenleistungen. Beträgt der Erzeugerhöchstpreis 6 M., so gelangen die von der Reichskartoffelstelle eingeführte Vermittlungsgebühr und Schnelligkeitsprämie auf diesen Preis insoweit zur Anrechnung, als er dadurch nicht unter 5 M. je Zentner herabsinkt.
25. Die Bedarfsgemeinden und sich auf Bezugschein versorgende Verbraucher sind zur Abnahme der bestellten Kartoffeln verpflichtet und haben den durch geweigerte Abnahme entstehenden Schaden zu tragen. Dies gilt sinngemäß auch hinsichtlich der Bedarfsanmeldung der einzelnen Verbraucher bei den Gemeinden.
26. Die Geschäftsabwicklung einschließlich der Bezahlung erfolgt bei allen Lieferungen unmittelbar zwischen Verkäufer und Käufer. Nur bei Zwangslieferungen an die Gemeinden sind die letzteren den Erzeugern gegenüber unmittelbar leistungspflichtig.
27. Die Abnahme der Kartoffeln und ihre Übergabe an die Gemeinden oder bei unmittelbarer Lieferung an die Verbraucher erfolgen bei Empfang an der dazu vereinbarten Stelle, bei Überführung mit der Bahn mangels abweichender Vereinbarung auf der Verladestation, wenn der Verkäufer dem Käufer von der Verladung so rechtzeitig Kenntnis gibt, daß der Belieferte zur Verladung persönlich erscheinen oder sich dabei vertreten lassen kann, sonst auf der Empfangsstation. Letzterenfalls hat der Käufer den Verkäufer gleichermaßen zu benachrichtigen.
28. Über den Tag der Lieferung und Verladung haben sich Lieferer und Belieferter zu verständigen. Bei Zwangslieferung mit der Bahn ist der Belieferte innerhalb der dem Lieferer gesetzten Lieferungsfrist jedenfalls abnahmepflichtig. Der Lieferer soll dem Belieferten jedoch nach Kenntnis von der Wagengestellung sofort auf kürzestem Wege Mitteilung machen. Über Streitigkeiten entscheidet die L. W. G. Sie kann nötigenfalls über die angestellten Kartoffeln anderweitig verfügen.
29. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Kartoffeln im Sack zu liefern, wenn ihm die Säcke vorher frachtfrei geliefert sind. Stellt der Verkäufer die Säcke, so sind diese sofort zurückzugeben. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Leihgebühr von 2 Pfg. für den Tag und Sack zu fordern. Erfolgt das Einsacken der Kartoffeln mit gleichmäßigem Gewicht, so erhält

der Verkäufer dafür vom Käufer eine Entschädigung von 5 Pfg. für den Sack.

30. Zu liefern sind gesunde Speisekartoffeln mit einem Durchschnitt von wenigstens $1\frac{1}{4}$ Zoll (= 3,4 cm), die Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts kann diese Lieferungsbedingungen jedoch in Fortfall bringen. Angefrorene oder versauerte Kartoffeln dürfen nicht verladen werden. Die Mitlieferung solcher Kartoffeln berechtigt jedoch den Käufer nur dann zur Annahmeverweigerung, wenn diese Kartoffeln $1\frac{1}{2}\%$ des Gewichts übersteigen. Der Anspruch auf Vergütung des Minderwertes bleibt hierdurch unberührt.
31. Die belieferten Gemeinden oder Käufer sind verpflichtet, Mängel, die bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sofort erkennbar sind, bei der Abnahme zu rügen. Die gelieferten Kartoffeln gelten als genehmigt bei Überführung mit der Bahn, wenn die Untersuchung am Verladeorte, bei Überführung mit Fuhrwerk, wenn die Untersuchung an der vereinbarten Empfangsstelle schuldhaft verabsäumt wird. Daß kein Verschulden vorliegt, hat der Käufer zu beweisen.
Einigen sich Käufer und Verkäufer bei der Abnahme über die Abnahmefähigkeit der Kartoffeln nicht, so ist der Ortsvertreter der L. W. G. oder, falls dieser nicht sachverständig ist, ein anderer von der L. W. G. zu bestimmender Sachverständiger zuzuziehen. Dieser entscheidet endgültig über die Abnahmefähigkeit. Die Kosten der Zuziehung trägt die unterliegende Partei. Für die Berechnung der Kosten kann die L. W. G. einen Tarif aufstellen.
32. Zur Mängelrüge nach Ankunft der mit der Bahn überführten Kartoffeln berechtigt nur Täuschung bei der Abnahme. Bedingung für die Mängelrüge ist, daß die Kartoffeln unverzüglich nach der Ankunft durch den in Ziffer 31 bestimmten Sachverständigen untersucht werden. Die Mängelrüge gegenüber dem Verkäufer hat unverzüglich, längstens in 24 Stunden telegraphisch zu erfolgen unter gleichzeitiger Übersendung des Sachverständigengutachtens.
33. Bei Bahnversand erfolgt die Feststellung des Gewichts des Wageninhalts durch bahnamtliche Verwiegung des beladenen Eisenbahnwagens. Als Leergewicht des Wagens gilt das an diesem angeschriebene Eigengewicht. Die Kosten der Verwiegung trägt der Verkäufer. Dieser hat der bei der Abnahme nicht vertretenen Gemeinde oder dem Käufer unverzüglich die Wagennummer und die Zeit der Verladung mitzuteilen.
34. Die Kartoffeln sind möglichst sorgfältig von Erde gereinigt zu liefern. Der Verrechnung wird das Nettogewicht an verlesenen Kartoffeln zugrunde gelegt. Erdbesatz bis zu $1\frac{1}{2}\%$ ist vom Nettogewicht nicht abzurechnen. Über Streitigkeiten wird gemäß Ziffer 31 entschieden.
35. Soweit das Gewicht des vollen Eisenbahnwagens erst nach der Verladung festgestellt wird, darf bis 5% mehr oder weniger geliefert werden. Wird die verkaufte Menge nur nach Eisenbahnwagen bezeichnet, so ist unter dieser Bezeichnung eine Wagenladung von 10 000 kg zu verstehen.
Wird das Ladegewicht nicht voll ausgenutzt, ohne daß vom Willen des Verkäufers unabhängige Gründe hierfür vorliegen, so hat der Verkäufer den tarifmäßigen Frachtunterschied zu tragen.
36. Die Zahlung des Kaufpreises hat bei der Ablieferung auf der Verladestation oder an der verabredeten Abnahmestelle zu erfolgen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Zahlung bis zur Dauer einer Woche von dem Zeitpunkt der Ablieferung der Kartoffeln und des Empfanges der Rechnung hinauszuschieben. In diesem Falle kann der Verkäufer von dem Zeitpunkt der Ablieferung an, aber nicht vor dem Eingange der Rechnung, beim Käufer 2% Jahreszinsen über Reichsbankdiskont verlangen.
37. Bei Überführung der Kartoffeln mit Fuhrwerk gilt die Lieferung als genehmigt, wenn die Untersuchung an der vereinbarten Empfangsstelle durch den Käufer schuldhaft verabsäumt wird. Daß kein Verschulden vorliegt, hat der Käufer zu beweisen. Beanstandet der Käufer die Lieferung, so hat er unter gleichzeitiger schleuniger Benachrichtigung des Verkäufers den Sachverständigen (Ziffer 31) zuzuziehen, der unter sinngemäßer Anwendung der für die

Lieferung mit der Eisenbahn gültigen Vorschriften entscheidet.

38. Ist zwischen dem Verkäufer und Käufer die Lieferung der Kartoffeln im Anschluß an die Ernte unmittelbar vom Acker vereinbart, so bleibt die Zurückweisung der Kartoffeln in allen Fällen ausgeschlossen. Der Käufer hat alsdann vielmehr nur Anspruch auf entsprechenden Preisnachlaß in der von dem Sachverständigen (Ziffer 31) zu bestimmenden Höhe und auf Ersatz der ihm durch das Auslesen erwachsenen Auslagen. Außerdem finden die Bestimmungen der Ziffer 34 über den Erdbesatz sinngemäße Anwendung.

II. Für Lieferungen außerhalb des Fürstentums.

39. Für die dem R. W. V. obliegenden Kartoffellieferungen an auswärtige Bedarfsstellen sind die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle maßgebend. Der R. W. V. hat bei solchen Lieferungen den Erzeugerhöchstpreis, die Vermittlungsgebühr, etwaige Schnelligkeitsprämien nach den diesbezüglichen Festsetzungen der Reichskartoffelstelle in Rechnung zu stellen. Beträgt die Vermittlungsgebühr mehr als 25 Pfg., so ist der überschüssende Betrag an die Regierung als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts abzuführen, der Rest verbleibt dem R. W. V. zur Deckung seiner Unkosten. Reichen diese Einnahmen dazu nicht aus, so steht es dem R. W. V. frei, für jeden im Zwangsbelieferungsverfahren an die L. W. G. abgegebenen Zentner Kartoffeln von dem Kartoffelerzeuger eine Gebühr bis zu 10 Pfg. zu erheben.

Die Schnelligkeits- und Anfuhrprämien stehen der Gesamtheit der lippischen Kartoffelerzeuger zu und sind auf diese nach Maßgabe ihrer nachgewiesenen Kartoffellieferungen zu verteilen, auch auf solche Lieferungen, die auf Bezugsschein oder im Zwangsbelieferungsverfahren an lippische Gemeinden erfolgt sind.

D. Straf- und Übergangsbestimmungen.

40. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den obigen Bestimmungen zuwiderhandelt (soweit nicht Bestrafung auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. September 1918 erfolgt).
2. wer die Auskunft, zu der er auf Grund obiger Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Vorschriften zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei der Feststellung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

41. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Für die aus der vorjährigen Ernte noch vorhandenen Kartoffeln bleiben die dafür maßgebenden Bestimmungen unberührt.

42. Mit der Ausführung dieser Verordnung wird die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts (Regierung) beauftragt.

Detmold, den 2. September 1918.

R. Nr. 6675.

Fürstliches Staatsministerium
Fhr. Viedenweg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 P. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.